

Auf dem Weg zu einem neuen Gaiustext?

Zu den Gaiusstudien von R. G. Böhm

Von Josef Delz, Basel

Die modernen Ausgaben des Gaiustextes beruhen auf Studemunds Apographum von 1874 und seinen Supplementa in P. Krügers Ausgabe. Die Bearbeiter der noch nicht abgeschlossenen kommentierten Leidener Ausgabe, M. David und H. L. W. Nelson, hatten zwar Zugang zum Palimpsest in der Biblioteca Capitolare di Verona, konnten sich aber dort, wie sie behaupten, von der Zuverlässigkeit der Lesungen Studemunds überzeugen. Im Gegensatz zu ihnen zweifelt Böhm¹ den Text Studemunds und seiner Vorgänger überall an, wo er ihn auf dem 1909 in Leipzig erschienenen Faksimile nicht verifizieren kann. Ein Exemplar dieser Ausgabe steht ihm nur zeitweilig zur Verfügung; im übrigen muss er sich mit Reproduktionen daraus behelfen. Abbildungen des Faksimile bietet er – neben denen von Studemunds und Böckings Apographa – für alle behandelten Textstücke auch dem Leser zur Kontrolle an; eine solche ist freilich wegen der Beschaffenheit des Palimpsestes und der schlechten Qualität der Photographien nur selten so gut möglich wie an der Stelle Inst. 3, 26, wo B. (Bd. II Kap. 11) statt *deficiuntur* lesen will *deficiunt' pr*, also *deficiuntur praetor*; auf der Reproduktion ist aber von dem fraglichen zweitletzten Buchstaben nur der obere Teil von zwei senkrechten Hasten zu sehen, sicher nicht *P*. Die Beurteilung der neuen Lesungen und Ergänzungsvorschläge muss sich daher hauptsächlich auf sprachliche und sachliche Argumente stützen.

Die ersten drei Bände enthalten zusammen 54 Kapitel, in denen je ein Satz oder Paragraph behandelt wird, nicht in der Reihenfolge des Textes angeordnet, sondern nach der Entstehungszeit der einzelnen Vorschläge. Während hier meist nur an einer oder an zwei Stellen geändert wird, bietet Band X in 24 Kapiteln eine fast vollständige Durchmusterung von Inst. 1, 96–122 und als Resultat einen Text, der streckenweise mit dem bisherigen nicht mehr viel gemeinsam hat. Am Schluss steht ein Index aller in den Bänden I bis X erörterten Gaiustellen, der also die noch nicht publizierten, aber schon geschriebenen Bände mit umfasst². Dem Vorwort ist zu entnehmen, dass bis jetzt ein rundes Tausend Emendationen vorliegen und weitere dreitausend Stellen des herkömmlichen Textes verdächtig seien. Da als Krönung des ganzen Unternehmens eine neue

1 Richard Gregor Böhm: *Gaiusstudien I–III*. X. Freiburger Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte H. 1–3. 10. Selbstverlag, Freiburg i. Br. 1968; 1969; 1969; 1972. XV, 179; XIII, 206; XIV, 196; XVI, 270 S., Abb.

2 Inzwischen sind noch die Bände IV/V und XI/XII erschienen.

Ausgabe vorgesehen ist, bittet B. vor allem die Philologen, kritisch zu seinen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Diesem Wunsch soll vorläufig mit den folgenden knappen Bemerkungen entsprochen werden.

Sogar wenn die meisten von B.s Lesungen sich als unhaltbar herausstellen sollten, müsste ihm die Wissenschaft für den Impuls dankbar sein; sein kritischer Ansatzpunkt ist grundsätzlich richtig. Ganz abgesehen von den nicht entzifferten Partien des Palimpsestes ist der Gaiustext an zahlreichen Stellen nicht in Ordnung, und was die Gelehrten des 19. Jahrhunderts auf Grund ihrer Kenntnis der Sprache und der Rechtsliteratur glaubten lesen zu können, darf nicht länger ungeprüft als Lesart des Veronensis hingenommen werden. Ein grosser Teil der in Band I–III vorgelegten Neulesungen ergibt einen besseren oder wenigstens einen möglichen Text, wobei allerdings die oft ausführlichen paläographischen und sprachlich-sachlichen Begründungen nicht immer überzeugend wirken. Wohl richtig lautet Inst. 1, 47 in der Neufassung (Bd. I Kap. 13) *in summa sciendum est lege Aelia Sentia cautum esse, ut qui creditorum fraudandorum causa manumissi sint, liberi non fiant*; wenn B. aber nachher ein Komma setzt und mit der Lesart von V *etiam hoc ad peregrinos pertinere* weiterfährt, so kann das nicht stimmen; es müsste heissen *et hoc etiam*. Annehmbare Verbesserungen finden sich in 1, 89 (III 3) *quod autem placuit, si ancilla ex cive Romano conceperit, deinde manumissa pariat, eum (p., e. statt pepererit) qui nascitur liberum nasci, probabili (statt naturali) ratione fit: nam hi qui non legitime (n. l. statt des singulären illegitime) concipiuntur* usw.; 1, 92 (III 6) *nunc* statt *ita, data esset* statt *donetur*; 1, 103 (I 8) *illud [vero]*; 1, 190 (II 3) *magis mihi speciosa videtur*; 2, 47 (I 15) *rursus mulieris quae in agnatorum tutela erat res Mancipi usucapi non poterant*; 2, 89 (I 11) *usucapio nobis procedit*; 2, 117 (II 18) *sollemnis autem institutio heredis haec est (statt s. a. i. haec e.) ... sed et illa mihi iam (statt illa iam) comprobata videtur ... sed et illae a plerisque improbatæ sunt: TITIUM HEREDEM INSTITUO vel TITIUM HEREDEM FACIO (statt T. H. I. item H.F.)*; 2, 270 (I 10) *pervenient* statt *pertinent*; 2, 286a (III 9) *habebant* mit V und *perdebant* statt *perdunt* (aber die übrigen Vorschläge des Kapitels sind kaum richtig); 2, 287 (III 10) *quamvis is* statt *quamvis*; 4, 27 (III 17) *qui id tribuebat* für *qui distruebat*, was man bis jetzt gewöhnlich in *qui aes tribuebat* verbessert hat; wenn aber B. in demselben Satz statt des überlieferten Textes *nam et propter stipendium licebat militi ... pignus capere* lesen will *iam enim propter ...*, so klingt das falsch: die übliche Streichung von *et* ist besser. Erwägenswert sind ferner die Vorschläge zu 1, 91. 102. 163; 2, 288; 3, 14. 29; 4, 29. 30. 99.

In vielen Fällen ändert B. nicht den Text, sondern nur den kritischen Apparat, indem er zu sehen versichert, was seine Vorgänger nur erschlossen oder ergänzt und konjiziert hatten. Dabei geht er in der Annahme von Abkürzungen weit über Studemund hinaus, und der Leser erhält den Eindruck, dass fast jedes Wort auf beliebige Weise abgekürzt werden konnte. Hier müssen sicher viele Abstriche gemacht werden. Es ist z. B. nicht glaubhaft, dass ein *neq̄* in *nequa-*

quam aufzulösen ist, wie es B. in 1, 88 (III 2) lesen will: *quia neque ex iusto coitu conceptus est* ist in Ordnung, auch wenn man mit B. nachher einen Punkt setzt und statt *neque ex ullo senatus consulto* schreibt *neque enim u. s. c.* (für *neque* 'auch nicht' vgl. etwa Scaev. Dig. 3, 5, 34, 3; Ulp. Dig. 28, 1, 18 pr.; 50, 17, 34). Auch andere seiner 'Vorschläge und Lesarten' muss B. sicher wieder aufgeben, so etwa 1, 191 (II 8) *ibi* statt *eis*; 1, 193 (II 7) *haec exempli gratia lex Bithynorum quae*; 2, 85 (I 7) den sprachlich unmöglichen Satzanfang *sed quidem* (mit Vorliebe entdeckt B. zusätzliche Wörter wie *quidem*, *scilicet*, *tantum*, ohne die entstehenden Verbindungen durch Parallelen abzusichern); 3, 26 (II 11) *fuierint* statt *fuissent* (es handelt sich um einen Irrealis, vgl. 1, 136). Wenig Aussicht auf Erfolg hat die Behandlung von 1, 24. 53. 67; 3, 27.

Der im Ganzen doch positive Eindruck wird durch den Band X stark getrübt. Entdeckerfreude und Phantasie durchbrechen jetzt unbekümmert sprachliche und sachliche Schranken. Einzelne kleine Änderungen mögen auch hier richtig sein (1, 102 *prohibitum sed aliquando* und *cuiuscumque aetatis personas*; 1, 105 *adoptaverit filium*; 1, 117 *quamdiu* statt *quae*; 1, 118 *in feminarum personis*), aber das meiste muss abgelehnt werden. In 1, 103 *qui generare non possunt, quales sunt spadones, adoptare possunt* will B. lesen *adoptare primum dumtaxat filium possunt* (in 1, 120 wird ein neu gefundenes *dumtaxat* gar als Konjunktion verwendet); 1, 106 *sed et illa quaestio, an minor natu maiorem natu adoptare possit* wird geändert in *praeterea, quod nulla quaestio est, an* usw.; 1, 110 *olim itaque tribus* (in V steht *teribus*) *modis in manum conveniebant* heisst in der Neufassung *olim namque veteres tribus modis in manum viri sui perveniebant*, wobei *veteres* bedeuten muss 'die Frauen in früherer Zeit' (*feminae* ist Subjekt im Satz vorher; warum der terminus *in manum convenire* hier abgeändert sein soll, ist nicht einzusehen; *namque* hingegen wird richtig sein: vgl. 2, 103; für die Stellung hätte B. S. 66 Anm. 2 statt auf die *Vetus Latina* auf VIR s.v. *namque* und Hofmann-Szantyr 506 unten verweisen können). Das Bestreben, möglichst keinen Buchstaben untergehen zu lassen, führt in 1, 111 *itaque lege duodecim* (in V steht *duodecima*) *tabularum cautum est* zur Emendation *itaque lege duodecim dicta tabularum* ..., und im selben Paragraphen wird *quotannis trinoctio abesset* ersetzt durch *quotannis tribus diebus et noctibus abesset* mit der Begründung, dass das Wort *trinoctium* in der juristischen Literatur nie vorkomme und zudem, wie das Gegenstück *triduum* beweise, nur die Nächte umfasse, die Frau aber sicher auch die Tage ausserhalb des Hauses ihres Mannes habe verbringen müssen; dem ist entgegenzuhalten, dass tatsächlich die Nächte das Wesentliche waren, und dass *trinoctium* höchstwahrscheinlich in den Zwölftafeln stand, für die es der Jurist Q. Mucius Scaevola bei Gellius 3, 2, 13 bezeugt. Auf ähnliche Weise liessen sich die zahlreichen Änderungen in 1, 112 widerlegen, wo z. B. der Satz *nam flamines maiores, id est Diales, Martiales, Quirinales, item reges sacrorum, nisi ex farreatis nati non leguntur* erweitert und abgeändert wird zu *nam flamines exempli gratia maiores, quales sunt Diales, Martiales, Quirinales Divorumque flamines, sed*

etiam reges sacrorum, nisi ex farreatis nuptiis non capiuntur; vom falsch verwendeten *exempli gratia* (s. oben zu 1, 193) und der Erweiterung der *flamines maiores* abgesehen, behauptet B., das Verbum *legere* sei für die Priesterwahl ungewöhnlich und banal, und das Wort *farreatus* könne nicht von Personen gebraucht werden; Tacitus schreibt Ann. 4, 16, 1f. *sub idem tempus de flamine Diali ... legendo ... disseruit Caesar. nam patricos confarreatis parentibus genitos tres simul nominari, ex quis unus legeretur, vetusto more*. Ebensowenig ist in 1, 120 an eine Ausdehnung der *animalia, quae mancipi sunt* auf *sues, caprae, oves* und *hinni* zu glauben, noch in 1, 122 an den neugewonnenen Satz *neque apud illos aurea umquam aut argentea pondera in usu erant* (als ob es solche später gegeben hätte). Das sind nur wenige Beispiele für die Überraschungen, die der neue Gaiustext für die Juristen bereithält. Den Lateiner beunruhigt auch eine auf S. 203 erteilte peinliche Lektion in 'Transformationsgrammatik'.

Das luxuriös ausgestattete Werk erscheint im Selbstverlag, gedruckt in der University Press Oxford. B. beklagt sich mehrmals über den Mangel an finanzieller und anderer Unterstützung; doch er ist selbst nicht ganz unschuldig an diesen widrigen Umständen. Gewiss müsste ein solches Unternehmen gefördert werden (und es sei nochmals betont, dass B. schon jetzt für die Verbesserung des Textes viel getan hat); aber Voraussetzung dafür wäre doch wohl eine andere Form. Die ganze Art der Darbietung ist – milde ausgedrückt – skurril. Statt das Grundsätzliche vorzuschicken, handelt B. mit ermüdenden Wiederholungen fast in jedem Kapitel von der Beschaffenheit des Palimpsestes und schimpft triumphierend über die Unfähigkeit seiner Vorgänger und Zeitgenossen. So viel masslose und auch unsachliche Polemik in einer oft ausser Rand und Band geratenen Sprache mit in Kauf nehmen zu müssen, ist für den heutigen Forscher kein Vergnügen mehr.